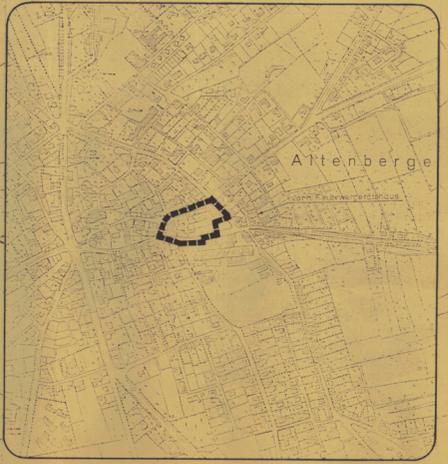


ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WS KLEINWONUNGSBEZIEHE	MI MISCHBEZIEHE
WR REINE WOHNGEBIETE	MK KERNBEZIEHE
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	GE GEMISCHTE BEZIEHE
WB BESONDERE WOHNGEBIETE	GI INDUSTRIALBEZIEHE
MD DORFBEZIEHE	SO SONDERBEZIEHE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GB GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN	III-ZAHLEN DER VOLLESGESCHOSSE (HOCHSTWERT)
BO BAUMASSENAHLE	III-V-ZAHLEN DER VOLLESGESCHOSSE (MINDEST- UND HOCHSTWERT) (ZUM VOLLGESCHOSSE (ZUM WERT))
DA GRUNDFLÄCHENZAHLEN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
OFFENE BAUWEISE	NUR EINTEL- UND DOPPELHAUSER
NUR EINTELHAUSER	GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR DOPPELHAUSER	BAULINIE
NUR HAUSGRUPPEN	BAUGRENZE
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	BEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR BESONDERE ZWECKE
SCHULE	BEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR SPIELPLATZ-ZWECKE
BEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR KIRCHLICHE ZWECKE	POST
BEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR SOZIALE ZWECKE	FEUERWEHR
VERKEHRSLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	FUSSGANGSBEREICH
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	FUSSWEG
OFFENTLICHE PARKLÄCHE	EINFART/AUSFART
	BEREICH SONNEN- UND AUSLICHT
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
ELEKTRIZITÄT	WASSER
GAS	ABWASSER
HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN	
ÜBERIRDISCH	UNTERIRDISCH
GRÜNFLÄCHEN	
OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	VERKEHRSGRÜN
PARKANLAGE	SPIELPLATZ
DAUERKLEINGARTEN	BALLSPIELPLATZ
SPORTPLATZ	FRIEDHOF
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
WASSERFLÄCHEN	
WASSERFLÄCHEN	HOCHWASSERRICKHALTEBECKEN
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT
PLANUNGEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT	
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN	FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	ERHALTUNG VON BÄUMEN
ANPFLANZEN VON STRÄUCHEN	ERHALTUNG VON STRÄUCHEN
NATURSCHUTZBEZIEHE	LANDSCHAFTSSCHUTZBEZIEHE
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	
DENKMAL DEM BEDIENSTUNGSSTATUS NACH	ZU ERHALTENDE BEBAUDE
GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	
SD SATTELDACH	PD PULTDACH
WD WALMDACH	LS* DACHNEIGUNG
FD FLACHDACH	HAUPTFÜRSTRICHUNG
SONSTIGE ZEICHEN	
ST STELLPLATZ	ARKADEN
GA GARAGEN	GEN.-FAHR- u. LEITUNGSRICHT ANLAGEN, ERSCHLIESSUNGSTRASSEN (ÖFFENTLICHKEIT)
GSR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG
GSGR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
NACHRICHTLICH	
	VORR. BEBAUUNG

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



Änderung
des Entwurfs gem. § 2 a Abs. 7 BauNVO.
Beschluss des Gemeinderates v. 15.07.1987

LEGENDE

- Umwandlung der Baulinie in eine Baugrenze an der Nordseite
- Neue Baugrenze an der Westseite/Aufhebung der Baulinie Baugrenze an der Westseite

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die höchstzulässigen Geschossflächenzahlen gem. § 17 (1) BauNVO dürfen gem. § 17 (10) BauNVO entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 3) im Rahmen der im Plan festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden.
- Mit der Festsetzung (DD) ist festgesetzt, daß das letzte Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig ist. (Anrechenbarkeit des Dachgeschosses als Vollgeschoss gem. § 18 BauNVO).
- Im Plangebiet ist Wohnen im EG nicht zugelassen. Ab 1. OG sind Wohnungen gem. § 7, Abs. 2, Ziff. 6-7 BauNVO zulässig.
- Im Plangebiet ist die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 (3) BauNVO gem. § 1 (9) BauNVO nicht zugelassen.
- Vergnügungsbetrieben im Sinne des § 7, Abs. 2, Ziff. 2 BauNVO sind von der Zulässigkeit ausgeschlossen (§ 1, Abs. 5 BauNVO).

HINWEIS
Für den Bereich des Bebauungsplanes besteht eine Gestaltungssatzung gem. § 81 BauNVO. Ihre Bestimmungen bleiben von der 4. Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984. (OV NW S. 475)
- § 17, 4-12 und 30 des Bundesbaugesetzes (BauB) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BBlI I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BBlI I S. 943).
- Baumzonenverordnung (Bau ZV) in der Fassung vom 15.09.1977 (BBlI I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Bau NVO vom 19.12.1985 (BBlI I S. 2865).
- Planzonenverordnung (PlanZV B) vom 30.07.1981 (BBlI I S. 933).

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 14.04.1982 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen stadtbaulichen Planung als einwandfrei bescheinigt.

Coesfeld den 14.04.1987

[Signature]
Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Altenberge vom 29.09.1986 und ortsüblich bekannt gemacht am 23.01.1987

Altenberge den 14.04.1987

[Signature]
Bürgermeister

Die Offenlegung des Planes mit seiner Begründung wurde vom Rat am 30.03.1987 und ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan mit Begründung hat in der Zeit vom 15.04.1987 bis 18.05.1987 öffentlich ausgelegen.

Altenberge den 19.05.1987

[Signature]
Gemeindevorsteher

Vom Rat der Gemeinde Altenberge wurde dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Altenberge den 15.07.1987

[Signature]
Bürgermeister

Re baugesetzerischen festsetzt wurden mit Verfügung vom 15.07.1987

den

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 22.10.1987, Az. 38.211-5/87, werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauB nicht geltend gemacht.

Münster, den 21.10.1987

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Signature]
Regierungspräsident

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BauB am 11.11.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4417 Altenberge, den 11.11.1987

[Signature]
Gemeindevorsteher

FÜR DIE GEMEINDE
ALTENBERGE

BEWAUNGSPLAN „SANIERUNGSGEBIET“
4. ÄNDERUNG

ENTWURF ZUM
BEWAUNGSPLAN
M = 1:500

12.1.1987, KORR. 24.2./8.4.1987

BECKMANN UND KANTORSKI
DIPL. ING. ARCH. S&L PLANER
MÜNSTER, BERGSTRASSE 87

220/03

[Signature]